

Wertschriftensparen bei Freizügigkeitseinrichtungen

Die Wahl dem Vorsorgenehmer lassen

Wie weit haben Freizügigkeitseinrichtungen die Risikofähigkeit ihrer Kundinnen und Kunden zu beachten? Ein Kommentar des Vereins Vorsorge Schweiz (VVS) zur entsprechenden Mitteilung der Oberaufsichtskommission berufliche Vorsorge (OAK).

1985 schaffte die Einführung des Bundesgesetzes über die obligatorische berufliche Vorsorge (BVG) die Grundlage für den heutigen Freizügigkeitsmarkt. Mit dem Freizügigkeitgesetz (FZG) wurde das Angebot ab 1995 noch spezifischer reguliert. Das Fundament für Freizügigkeitsstiftungen wurde unter den damals geltenden gesellschaftlichen Normen und Wertvorstellungen gelegt und hat sich an den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der 1990er Jahre orientiert. Was hat sich seither geändert?

Gerade der gesellschaftliche Wandel und die Veränderungen am Arbeitsmarkt haben einen sehr direkten Einfluss auf die heutige Nachfrage von Dienstleistungen bei Freizügigkeitsstiftungen:

- Lineare Karrieren bei einem Arbeitgeber sind selten geworden. Heute arbeiten zahlreiche Arbeitnehmer in der sogenannten Gig-Economy, in der eine Reihe von Arbeitsplätzen mit tiefen Stellenprozenten die klassische 100-Prozent-Stelle bei einem Arbeitgeber ersetzen. Dies bedeutet, dass die Vermögen aus der beruflichen Vorsorge öfter transferiert werden, wobei jeder Wechsel zu einer Freizügigkeitsstiftung auch das Risiko eines später kontaktlos werdenden Freizügigkeitsvermögens mit sich bringt.
- Die globale Mobilität ist gestiegen und mit ihr auch die Anzahl von Karriereunterbrüchen in der Schweiz. Seit 2007 muss der obligatorische Anteil der Freizügigkeitsleistung beim definitiven Verlassen der Schweiz in einen EU/EFTA-Staat im Kreislauf der beruflichen Vorsorge gehalten werden und kann nicht bezogen werden. Dies führt zu einem strukturellen Wachstum von Vorsorgevermögen bei Frei-

zügigkeitsstiftungen. Diese Vorsorgevermögen haben in der Regel einen langen Anlagehorizont.

- Ein weiterer Einflussfaktor für die Zunahme von langfristig gehaltenen Freizügigkeitsleistungen ist die Verbreitung von Teilzeitarbeitsmodellen. Berufliche Veränderung z. B. aufgrund von Familienzeit oder Regenbogenkarrieren ab dem Alter 50 wirken sich auf das Einkommensniveau und die Verweildauer von Freizügigkeitsvermögen in Freizügigkeitsstiftungen aus.

Dem Wandel Rechnung tragen

Der Verband der Freizügigkeits- und Säule-3a-Stiftungen, der Verein Vorsorge Schweiz (VVS), beobachtet diese Veränderungen seit seiner Gründung im Jahr 2014. Folgende Kennzahlen sind für die Betrachtung des Wertschriftensparens unter anderem relevant:

- Im Durchschnitt verfügt ein Kunde einer Freizügigkeitsstiftung über ein Vorsorgevermögen von rund 30 000 Franken. Wird beim Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters eine durchschnittliche Lebenserwartung von 24 Jahren angenommen, resultiert daraus für einen Durchschnittskunden ein jährlicher Beitrag von lediglich 1250 Franken an sein ordentliches Renteneinkommen (ohne Berücksichtigung von Verzinsung oder Anlagerendite).
- Über alle Freizügigkeitseinrichtungen hinweg betrachtet, sind gemessen am Gesamtvermögen rund 85 % der Vermögen in einer Kontolösung. Die Rendite liegt bei einer marktüblichen Verzinsung von Sparkonten bei Finanzinstituten und vermag in der Regel die Inflation kaum zu kompensie-



Nils Aggett
Präsident Verein
Vorsorge Schweiz (VVS)



Marcel Rumo
Mitglied Vorstand
Vorsorge Schweiz (VVS)

ren. Lediglich wenige Vorsorgenehmer legen ihr Vorsorgevermögen in von Freizügigkeitsstiftungen angebotenen Wertschriftenfonds an.

Als Verein hat sich der VVS verpflichtet, die Systemeffizienz, die Standardisierung, die Ausbildung und die Stabilität der finanziellen Vorsorge zu unterstützen. Wir begrüssen daher die von der OAK publizierte Mitteilung Nr. 02/2022 zum Thema Wertschriften sparen bei Freizügigkeitseinrichtungen. Sie unterstreicht die bereits andernorts geltenden gesetzlichen Richtlinien des Wertschriftengeschäfts (wie z. B. FIDLEG), schlägt die Brücke zu den Vorgaben der beruflichen Vorsorge und ergänzt diese sinnvoll.

Was empfiehlt die Mitteilung?

Die kantonalen und regionalen Aufsichtsbehörden gehen bisher unterschiedlich an das Thema heran. Die Mitteilung der OAK BV präzisiert neu die gewünschte Vorgehensweise für alle

Marktteilnehmer unabhängig ihrer regionalen Ansiedelung in der Schweiz.

Gemäss der Mitteilung müssen Freizügigkeitsstiftungen für Vorsorgenehmer, die in Wertschriften investieren, neu obligatorisch eine Risikoaufklärung durchführen und Informationen zu den Risiken und Kosten der zur Wahl stehenden Anlageprodukte bereitstellen. Eine Umfrage des VVS bei seinen Mitgliedern hat gezeigt, dass dies heute schon der freiwillige Industriestandard ist.

Sollte sich ein Anlagehorizont von unter zwei Jahren abzeichnen, soll einzig die Kontolösung empfohlen werden. Weiterhin ist es aber immer der Vorsorgenehmer, der den Anlageentscheid nach entsprechender Aufklärung alleine und auf eigenes Risiko trifft. Der Entscheid des Vorsorgenehmers muss ausdrücklich gefällt und respektiert werden. Selbstverständlich ist dieser auch nachvollziehbar zu dokumentieren.

Der VVS unterstützt die Position der OAK inhaltlich. Die OAK hat damit zu den beabsichtigten Praxisänderungen

einzelner kantonalen Stiftungsaufsichtsbehörden klar Stellung bezogen, die den Handlungsspielraum von Vorsorgenehmern und Freizügigkeitsstiftung beim Wertschriften sparen über Gebühr einengen wollten. |